



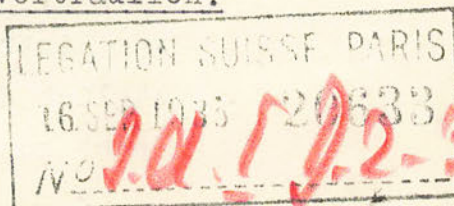
EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

Bern, den 13. September 1935.

ABTEILUNG FÜR AUSWÄRTIGES
DIVISION DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

B.46.A.17.2. - GX! Persönlich und streng vertraulich.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse



Herr Geschäftsträger,

Wir beehren uns Ihnen mitzuteilen, dass auf Grund von Besprechungen, die in den letzten Tagen geführt worden sind, die freiwillige Rückgabe von Berthold Jacob Salomon an die Schweiz in Aussicht genommen worden ist.

Es ist selbstverständlich, dass wir die Anwesenheit Jacobs auf Schweizergebiet als durchaus unerwünscht ansehen, weshalb der Bundesrat entschlossen ist, ihn sofort auszuweisen und die Ausweisung zu vollziehen, sobald die Einvernahme Jacobs als Zeuge im Prozess Wesemann beendet ist, die 1 bis 2 Tage in Anspruch nehmen dürfte.

Als einziges Land, wohin Jacob abgeschoben werden kann, kommt Frankreich in Frage, woher er bekanntlich auf illegalem Wege eingereist ist. Wir glauben annehmen zu dürfen, dass die französischen Behörden schon deshalb es nicht gut ablehnen können, Jacob wieder bei sich aufzunehmen, und wohl auch sonst geneigt sind, ihn wieder zuzulassen. Vermutlich dürfte er übrigens noch im Besitz einer gültigen französischen Aufenthaltsbewilligung sein.

Wir möchten uns jedoch nicht der Gefahr aussetzen, dass beim Grenzübertritt Schwierigkeiten entstehen, die zur Folge hätten, dass der Aufenthalt Jacobs in der Schweiz sich in die Länge ziehen würde. Deshalb bitten wir Sie,

Herrn P. R u e g g e r ,
Schweizerischer Geschäftsträger,
P a r i s .



unverzüglich, sei es direkt, sei es durch Vermittlung des Französischen Aussenministeriums, beim Direktor der französischen Sûreté einen streng vertraulichen Schritt zu unternehmen, um die Zusage zu erwirken, dass er, sobald Sie ihn vom Eintreffen Jacobs in der Schweiz verständigen, unverzüglich die französischen Grenzorgane in Basel anweist, Jacob zu übernehmen.

Die Angelegenheit ist äusserst dringend. Je rascher sie erledigt werden kann, desto geringer ist die Gefahr, vorzeitiger höchst unerwünschter Indiskretionen. Die Uebergabe Jacobs an die Schweiz könnte schon am Montag oder Dienstag erfolgen. Wir möchten sie jedoch nicht vollziehen lassen, bevor die Gewissheit besteht, dass Jacob nachher nach Frankreich ausreisen kann. Deshalb bitten wir Sie anzustreben, dass Ihnen wenn möglich schon morgen ein bestimmter Bescheid erteilt wird. Jedenfalls bitten wir Sie, uns morgen telephonisch in vorsichtiger Weise anzugeben, welches Resultat sich ergab oder erwartet werden kann, und uns dann auch den endgültigen Bescheid sofort zu telephonieren.

Die Tatsache der Rückgabe Jacobs soll der Oeffentlichkeit durch ein gemeinsames schweizerisch-deutsches Communiqué erst in dem Moment bekanntgegeben werden, wo Jacob in der Schweiz eintrifft. Es liegt uns darum begreiflicherweise ausserordentlich viel daran, dass auch die französischen Herren, die sich auf Grund Ihres Schrittes mit der Sache zu beschäftigen haben werden, bis zum Erscheinen des "Communiqués" absolutes Stillschweigen nach aussen bewahren.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT.

